

BAUERNVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.



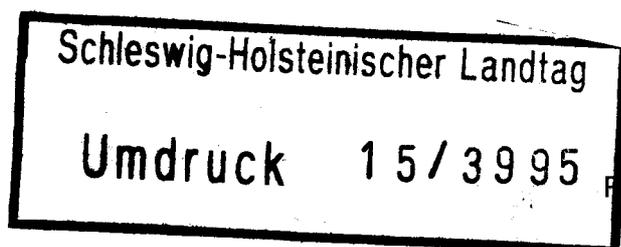
Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. • Postfach 821 • 24758 Rendsburg

Hauptgeschäftsstelle

vorab per Fax:

Ausschuss für Arbeit und Soziales, Familie,
Jugend und Gesundheit (Sozialausschuss)
Herrn Vorsitzenden Andreas Beran, MdL
Landeshaus
Postfach 71 21

24171 Kiel



Rendsburg, 19.11.2003

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tierkörperbeseitigungsgesetz
Hier: Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Beran,

gegen den Gesetzentwurf bestehen grundsätzliche Bedenken.

Das angestrebte Ziel einer sachgerechten und EU-konformen Aufbringung der Kosten für die Beseitigung gefallener Tiere wird nicht erreicht. Die entscheidende Zukunftsfrage, welche gesetzgeberischen Vorgaben erforderlich sind, um künftig eine effiziente und kostengünstige Beseitigung durch zu beauftragende Unternehmen und seitens der Verwaltung sicherzustellen, bleibt unbeantwortet.

Wir haben gemeinsam mit dem Landkreistag dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein vorgeschlagen, das Gesetzgebungsvorhaben zunächst auszusetzen, um in einer Arbeitsgruppe die notwendige grundlegende Neuausrichtung zu erörtern und Vorschläge zu erarbeiten.

Der Bitte nach Einrichtung einer Arbeitsgruppe wurde entsprochen. Das Sozialministerium möchte das Gesetzgebungsverfahren jedoch weiter betrieben sehen. Aus diesem Grunde nehmen wir zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Postanschrift:
Postfach 821
24758 Rendsburg
Telefon:(0 43 31) 12 77-0
Telefax:(0 43 31) 2 61 05

Hausanschrift:
Jungfernstieg 25
24768 Rendsburg

Aus unserer Sicht – und damit stimmen wir mit dem Landkreistag überein – ist der Gesetzentwurf nicht geeignet, eine sachgerechte Lösung für die schleswig-holsteinischen Tierhalter im Rahmen der EU-Vorgabe herbeizuführen.

Unser vorrangiges Anliegen ist es, dass das bisherige Verwaltungsverfahren bei der Tierkörperbeseitigung erhalten bleibt, d. h. dass den Landwirten nicht Einzelrechnungen von den Tierkörperbeseitigungsanstalten erstellt werden, sondern dass der Tierseuchenfonds die Beseitigungskosten durch eine gesonderte Umlage einzieht. Dieses ist unter dem Verfahren der Nr. 30 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen möglich, wenn die Tierkörperbeseitigung ausgeschrieben und das Verfahren notifiziert wird.

Um die Ausschreibung sinnvoll durchzuführen, ist es aus unserer Sicht erforderlich, dass die Beseitigungspflicht von den Kreisen auf das Land übertragen wird. Insoweit müsste § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tierkörperbeseitigungsgesetz geändert werden.

Diese Gesetzesänderung muss nicht zu Kosten bei den Kreisen oder beim Land führen, würde aber die Tierkörperbeseitigung vereinfachen und das Ausschreibungsverfahren sachgerechter machen. Bisher gibt es elf Kreise und vier kreisfreie Städte als Beseitigungspflichtige. Diese Regelung stammt noch aus der Zeit, als jeder Kreis ein oder mehrere Tierkörperbeseitigungsanstalten hatte und aus Gründen der Volksgesundheit eine ortsnahe Beseitigung notwendig war. Inzwischen hat eine Strukturbereinigung bei den Tierkörperbeseitigungsanstalten stattgefunden und die Technik bei Transport, Verarbeitung und Informationsübermittlung hat sich in den letzten Jahrzehnten so fortentwickelt, dass es modernen Verwaltungsgrundsätzen entspricht, die Tierkörperbeseitigung durch einen Beseitigungspflichtigen zu übernehmen. Dieses würde auch den strukturellen Veränderungen in der schleswig-holsteinischen Tierhaltung Rechnung tragen.

Der Gesetzentwurf sieht dagegen die Beibehaltung der Beseitigungspflicht bei den Kreisen vor. Dieses kann auch schon deshalb nicht zielführend sein, weil die Kreise und kreisfreien Städte mit den bisher im Lande tätigen Tierkörperbeseitigungsanstalten in Neumünster und in Jagel Verträge geschlossen haben, deren Laufzeit von Kreis zu Kreis variiert. Selbst wenn eine – im Gesetzentwurf im Übrigen nicht erwähnte – Ausschreibung nach Auslaufen der Verträge von den einzelnen Kreisen vorgenommen würde, hätte dieses Verfahren zur Folge, dass in

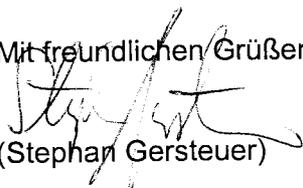
Schleswig-Holstein ein Flickenteppich in Bezug auf die Tierkörperbeseitigung entsteht. Zudem beschwört dieses Verfahren die Gefahr herauf, dass einzelne Kreise von neuen Anbietern entsorgt werden, während der Rest des Landes Schleswig-Holstein in den alten Verträgen verfangen wäre und dadurch eine von den Landwirten zu tragende Kostensteigerung eintritt, weil die zu entsorgende Menge durch die Teilausschreibung geringer geworden ist. Diese Situation ist schon demnächst zu erwarten, da bei mindestens 3 Kreisen im kommenden Jahr die Ausschreibung ansteht.

Zudem besteht die Gefahr, dass die EU-Kommission eine Notifizierung des im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Verfahrens ablehnt, weil die Bedingungen des Gemeinschaftsrahmens nicht oder zumindest nicht vollständig beachtet wurden. Damit wäre das angestrebte Finanzierungsverfahren über den Tierseuchenfonds hinfällig mit der Folge, dass die entsorgten Tiere per Einzelrechnung an die einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe abgerechnet werden müssten. Dieses ist ein Ergebnis, dass aus unserer Sicht gerade nicht eintreten sollte. Es verwundert, dass die Landesregierung dieses zumindest in Kauf nimmt, da bisher in diesem Punkt Einigkeit bestand, es nicht zu Einzelabrechnungen kommen zu lassen.

Abschließend möchten wir noch einmal betonen, dass wir uns in der Ablehnung des Gesetzesentwurfs einig wissen mit dem Schleswig-Holsteinischen Landkreistag. Der Bauernverband und der Landkreistag werden deshalb in der Arbeitsgruppe gemeinsam mit dem Sozialministerium konkrete Vorschläge erarbeiten, wie eine Neugestaltung der Tierkörperbeseitigung in Schleswig-Holstein vor dem Hintergrund des Gemeinschaftsrahmens unter Beachtung unserer oben dargestellten Zielsetzung aussehen kann.

Bis dahin sollte das Gesetzgebungsverfahren zumindest ausgesetzt werden. Auf jeden Fall sollte der Ausschuss ggfs. gemeinsam mit dem Agrarausschuss eine Anhörung des Landkreistages und der Landwirtschaft durchführen.

Mit freundlichen Grüßen



(Stephan Gersteuer)